

BEGRÜNDUNG

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Nord" der Stadt Erwitte

Soest im April 1994

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist ca. 1,2 ha groß und liegt im südlichen Bereich des Plangebietes, nordwestlich des Overhagener Weges.

2. Ursachen und Ziele der Planung

Bei der damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 in den 70-er Jahren konnte eine detaillierte Planung für die einzelnen Grundstücke, aufgrund der nicht absehbaren räumlichen Entwicklungen der ansiedlungswilligen Gewerbebetriebe noch nicht endgültig festgelegt werden. Besonders die Erschließungsanlagen für ein so weitläufiges Gebiet müssen sich den zukünftigen Betrieben anpassen und erfordern darum immer wieder Veränderungen.

Der ursprüngliche Plan setzte daher innerhalb der großen zusammenhängenden überbaubaren Flächen keine Erschließungsanlagen fest, um eine spätere individuelle Planung zu ermöglichen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sah für Teile des og. Änderungsbereichs zwar eine Erschließungsstraße vor, doch konnten die damaligen Ansiedlungswünsche einiger Betriebe nicht realisiert werden.

Durch das Interesse mehrerer Betriebe sich nun im og. Bereich anzusiedeln, was durch konkrete Grundstückskäufe eingeleitet wurde, soll kurzfristig für den Änderungsbereich ein Bebauungskonzept erstellt werden, das eine gesicherte Erschließung des Gebietes ermöglicht.

So soll durch eine 8,0 m breite Stichstraße, vom Overhagener Weg abgehend, das Innere des Plangebietes erschlossen werden, wobei die Randeingrünung erhalten bleibt und in unmittelbarer Nähe der Einmündung beidseitig ein Ein- und Ausfahrverbot festgesetzt wird. Am Ende der Stichstraße liegt eine Lkw-taugliche Wendeanlage, tlw. über einer nachrichtlich dargestellten Gasleitung, was beim Ausbau der Straße beachtet werden muß.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Nord" über Art, Maß, Bauweise usw. haben bis auf die in diesem Plan dargestellten Änderungen weiterhin Rechtskraft.

Die Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung verlieren mit der Bekanntmachung der 4. vereinfachten Änderung ihre Gültigkeit.